

Förderprogramm Nachhaltig Bauen und Sanieren



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Für Rückfragen wenden Sie sich an:
Frauke Daemgen
Tel: 07472 165-506
frauке.daemgen@rottenburg.de

Förderantrag für den Förderbereich 2 „Schaffung von Wohnraum im Bestand“

Ich / Wir beantragen

Name des Antragstellenden

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Email

Bank*

IBAN*

BIC*

Einen Zuschuss für die Schaffung von Wohnung/en in Höhe von

Straße / Flurstück Stadtteil

*freiwillige Angabe

Angaben zum Wohngebäude

Kurze Beschreibung des Vorhabens.

(Wie wurden die Flächen, die nun eine Wohnung wird, bislang genutzt? Ist die neue Wohnung zur Vermietung oder zur Eigennutzung vorgesehen?)

Baujahr des Hauses: _____

Anzahl der geschaffenen Zimmer: _____ und der geschaffenen Wohnfläche: _____

der neuen Wohnung.

Geplanter Baubeginn: _____ geplantes Bauende: _____

Kosten laut Kostenschätzung: _____

Anlagen zum Antrag

(die aufgelisteten Unterlagen sind mit dem Antragsformular abzugeben)

- Bauantrag** (falls erforderlich)
- Planunterlagen**
- Wohnflächenberechnung**
- Kostenschätzung** nach Gewerken (DIN 276)
- Aussagekräftige Fotos von Innen** (mind. ein Foto pro Zimmer bzw. der auszubauenden Fläche) **und Außen** (komplett Ansicht aller Hausseiten)

Erklärungen der Antragsteller / des Antragstellers / der Antragstellerin

- Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Es wird bestätigt, dass falls dem Förderantrag kein Bauantrag beiliegt, das Vorhaben baurechtlich verfahrensfrei ist.
- Es wird bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch noch keine Liefer- oder Leistungsverträge unterschrieben wurden. (Planungsleistungen sind förderunschädlich)
- Die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ wird vollumfänglich anerkannt.
- Mir / Uns ist bewusst, dass für etwaige Instandsetzungsmaßnahmen am Äußeren des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt- oder Dorfbildsatzung die Vorgaben der Satzung einzuhalten sind und dazu eine Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung notwendig ist.
- Das Formular „Informationen zur Datenerhebung“ ist Bestandteil dieses Antrags und wurde von mir / uns zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Stadtplanungsamtes

Das Gebäude liegt innerhalb der Altstadt - / Dorfbildsatzung
Die erforderlichen Abstimmungen sind erfolgt

Ja Nein
 Ja Nein

Ein Bauantrag ist erforderlich
Eine Baugenehmigung liegt vor

Ja Nein
 Ja Nein

Dem Antrag wird wie vorgelegt zugestimmt
Dem handschriftlich geänderten Antrag wird zugestimmt

Ja Nein
 Ja

Rottenburg am Neckar, den

Auszug aus der Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Diese Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag für Gebäude auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
3. Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Unterlagen für Antrag und Auszahlung können im Original oder digital eingereicht werden.
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
6. Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
7. Das zu fördernde Vorhaben muss die jeweiligen Vorgaben von planungs- und baurechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, Altstadt- oder Dorfbildsatzung etc.) einhalten.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie.
9. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
10. Die Durchführung der Maßnahme ist gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids, innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und abzurechnen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
11. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes verlängert werden. In diesem Fall können einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG, Artenschutzgesetze, bei den Fördertatbeständen festgelegte Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme innerhalb des beim Fördertatbestand genannten Zeitraums entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheids für die Fördermittel gilt.
13. Eine Kombination der Fördermittel innerhalb dieser Förderrichtlinie ist wie folgt möglich:
Förderbereich 1 kann mit 2,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 2 kann mit 1,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 3 kann mit 4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 4 kann mit 1,2,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 5 kann mit 1,2,4,6,7 verbunden werden
Förderbereich 6 kann mit 1,2,4,5,7 verbunden werden
Förderbereich 7 kann mit 1,2,4,5,6 verbunden werden
14. Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss durch den Antragsteller gegebenenfalls mit den anderen Fördergebern abgeklärt werden.
15. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
16. Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen mindestens 100,00 € (Bagatellgrenze).
17. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich eine Besichtigung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der geförderten Maßnahmen, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
18. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Antragsteller.
19. Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Hiermit weisen wir ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten hin, falls Fördermittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Stadt Rottenburg aufgrund von § 93 a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung über die gewährten Subventionen zu machen.

Förderbereich 2: Schaffung von Wohnraum im Bestand

1. Allgemeines

1.1. Förderfähig sind die Planungs- und Baukosten für die Schaffung von neuen Wohnungen in Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 2000. Neue Wohnungen können zum Beispiel durch Dachausbau, durch den Umbau gewerblich genutzter Bereiche oder durch den Ausbau von Nebengebäuden geschaffen werden.

1.2. Eine Nutzungsänderung ist genehmigungspflichtig und muss vom Anspruchsberechtigten bei der Baurechtsbehörde beantragt werden.

1.3. Die Förderung erfolgt pro Wohnung. Eine Wohnung soll mindestens 50 qm Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung groß sein. Je Gebäude werden höchstens zwei Wohnungen gefördert.

1.4. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstück sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.

1.5. Geförderte Objekte müssen 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

2.1. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 20% der förderfähigen Kosten je Wohnung gewährt, maximal bis zu 12.000,- Euro je neugeschaffener Wohnung, somit maximal 24.000,- Euro pro Gebäude.

Im Geltungsbereich der Altstadt- und Dorfbildsatzung wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 20% der förderfähigen Kosten je Wohnung gewährt, maximal bis zu 15.000,- Euro je neugeschaffener Wohnung, somit maximal 30.000,- Euro pro Gebäude.



Information zur Datenerhebung

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Herr Oberbürgermeister Stephan Neher, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Frau Veas, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, datenschutz@rottenburg.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ erhoben und gespeichert.

Geplante Speicherdauer (Datum bzw. Kriterium für das Ende der Datenspeicherung)

Die Daten werden in der Förderliste bis zur Erfüllung der in der Förderrichtlinie oder im Bescheid genannten Fristen zur zweckgemäßen Nutzung der Fördermaßnahme gespeichert.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Zuständiges Finanzamt

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie im städtischen Förderprogramm Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ nicht berücksichtigt werden.